



Arbeitsversion

Standeskommissionsbeschluss zur Tiergesundheitsverordnung (StKB TgV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: 172.111

Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Standeskommissionsbeschluss zur Tiergesundheitsverordnung (StKB Tiergesundheitsverordnung):

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Massnahmen zur Einhaltung des Finanzrahmens der Tierseuchenkasse;
- b) die Detailbestimmungen über die Ein- und Ausgaben der Tierseuchenkasse;
- c) die Detailbestimmungen über die Schätzung von Tieren;
- d) Kostentragung zu den tierischen Nebenprodukten.

2. Bezugsbefugnisse des Veterinärarnes**Art. 2** Bezug anderer Dienststellen

¹ Das Veterinärarn kann zur Unterstützung beim Vollzug der Tierseuchengesetzgebung beziehen:

- a) die Kantonspolizei zum Schutz der Vollzugsorgane, zur Sicherstellung und Durchsetzung ihrer Kontroll- und Zutrittsrechte und zur Beaufsichtigung von Tiertransporten;
- b) die Vollzugsorgane der Jagd- und Fischereigesetzgebung und der Waldgesetzgebung, wenn Wild betroffen ist;
- c) das Landwirtschaftsamt, wenn Nutztiere betroffen sind;
- d) die Vollzugsorgane der Lebensmittelkontrolle bei der Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und bei der Kontrolle tierseuchenpolizeilicher Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln;
- e) das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

² Das Veterinärarn kann den Dienststellen für diese Vollzugsaufgaben Weisungen erteilen.

Art. 3 Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt erfasst die Tierhaltungen nach der Tierseuchengesetzgebung des Bundes, ausgenommen ist die Registrierung von Hunden.

² Es ist zuständig für die Organisation der Koordinationsstelle gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen in der Landwirtschaft.

Art. 4 Strassenverkehrsamt

¹ Das Strassenverkehrsamt prüft Strassenfahrzeuge für den regelmässigen Transport von Tieren nach der Tierseuchengesetzgebung und Tierschutzgesetzgebung des Bundes und entscheidet über ihre Zulassung.

3. Tierseuchenkasse

Art. 5 Neufestlegung der Beiträge

¹ Die Standeskommission legt die Beiträge der Tierhaltenden in die Tierseuchenkasse unter Berücksichtigung der Seuchenlage neu fest, wenn per Ende Rechnungsjahr:

- a) der Maximalbetrag gemäss Art. 20 TSG überschritten wird;
- b) der Minimalbetrag unterschritten wird.

Art. 6 Ausgleich eines Minimalbetrags

¹ Wird der Minimalbetrag unterschritten, gleicht die Standeskommission die Unterschreitung spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Unterschreitung durch Gewährung von Darlehen aus der Staatskasse aus.

Art. 7 Beitragssätze

¹ Die Tierhaltenden leisten jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse:

- a) Beitrag je massgebliche Grossvieheinheit: Fr. 5.--;
- b) Bienen je Volk: Fr. 2.50.

² Tierhaltende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons leisten ihre Beiträge nur für die Bestände oder Tierhaltungen im Kanton.

³ Die Beiträge von Bezirk und Kanton betragen je 70% der Beiträge der Tierhaltenden.

⁴ Beiträge unter Fr. 10.-- werden nicht eingezogen.

Art. 8 Veranlagungsgrundlagen

¹ Das Departement stellt der Landesbuchhaltung die für die Veranlagung und den Einzug der Beiträge notwendigen Angaben zur Verfügung.

² Die Berechnung der Anzahl der massgeblichen Grossvieheinheiten richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), der Verordnung über Informationssysteme im Bereich Landwirtschaft (ISLV) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Art. 9 Aufteilung der Bezirksbeiträge

¹ Die Aufteilung der den Bezirken zu belastenden Beiträge erfolgt je hälftig gestützt auf die Wohnbevölkerung und auf die Grossvieheinheiten in den Bezirken; massgeblich für die Berechnung ist Art. 16 der Tiergesundheitsverordnung.

Art. 10 Ausgaben

¹ Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Ausgaben:

- a) Einen angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Veterinäramts. Der Betrag wird jährlich im Budget festgesetzt;
- b) Kosten für die Bekämpfung und Überwachung von auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen, sofern sie vom Veterinäramt angeordnet sind;
- c) Laborkosten bei auszurottenden, zu bekämpfenden und zu überwachenden Tierseuchen;
- d) Kosten für die Mittel der angeordneten Reinigung und Desinfektion bei hochansteckenden und auszurottenden Seuchen;
- e) Entschädigung für Tierverluste gemäss der bundesrechtlichen oder kantonalen Gesetzgebung;
- f) Kosten der amtlichen Schätzung;
- g) Kosten der Entsorgung von Tierkörpern ab Sammelstelle oder bei Tieren über 200 kg Lebendgewicht ab Hof, sofern nicht eine Versicherung dafür aufkommt. Die Kostenübernahme gilt nicht für gesunde Tiere, welche aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden, mit Ausnahme von Tieren zur Bestandesreduktion infolge verfügbarer Tierverkehrseinschränkungen und nicht für Nutztiere, für die keine Beiträge in die Tierseuchenkasse geleistet wurden;
- h) Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie Sitzungen von tierseuchenpolizeilichen Organen.

² Ausserdem kann sie Kosten von Beteiligungen an Tiergesundheitsdiensten und an Forschungsprojekten über die Tiergesundheit und die Tierhaltung übernehmen.

Art. 11 Amtliche Schätzung

¹ Über die Schätzung ist nach Weisungen des Veterinäramts ein Protokoll aufzunehmen.

² Vor der Vernichtung oder Beschädigung von Gegenständen, die zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche vernichtet oder beschädigt werden müssen, ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 12 Prozentuale Anteile des zu entschädigenden Schätzwerts

¹ Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Anteile:

- a) 90% des Schätzwertes bei Tieren der Rindergattung, Ziegen, Schafen, Schweinen und Geflügel.
- b) 60% des Schätzwertes bei Tieren der Pferdegattung, Neuweltkameliden, Fischen, Kaninchen, Bienen sowie der übrigen Tiere gemäss Art. 75 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission auf den XX in Kraft.

II.

Änderung Ständekommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001:

Art. 7 Abs. 3

³ Weitere Aufgaben:

- d) *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]